



Vortrag zum Thema Rente und Steuern

MUSS ICH ÜBERHAUPT STEUERN BEZAHLEN?

DER VdK IM GESPRÄCH

Steuererklärung – ja oder nein?

Herbert Heß weiß, welche Rentner nicht um den Fiskus herumkommen

Viele Rentner sind zurzeit verunsichert, ob Sie nun eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen oder nicht. Die VdK-ZEITUNG sprach mit Herbert Heß, Berater beim „Lohnsteuerhilfeverein für behinderte und alte Menschen e. V.“ in Frankfurt über diese und weitere Fragen.

Wann muss man eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Als pauschale Orientierung gilt ein jährliches Bruttoeinkommen bei Alleinstehenden von 19 000 Euro und bei Verheirateten von 38 000 Euro. Bei Überschreitung dieser Grenzen sollte auf jeden Fall eine Steuererklärung abgegeben werden, was aber nicht gleichbedeutend mit einer Steuerzahlung ist.

Bis wann muss ein Steuerpflichtiger seine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen?

Wenn er seine Erklärung selbst erstellt, bis zum 31. Mai des Folgejahres. Bei Beauftragung des Lohnsteuerhilfevereins verlängert



Herbert Heß berät im Lohnsteuerhilfeverein für behinderte und alte Menschen e. V. in Frankfurt.

sich diese Frist auf den 31. Dezember des Folgejahres.

Welche wesentlichen Einkünfte müssen neben den Rentenzahlungen als steuerpflichtige Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden?

Neben Renteneinkünften, einschließlich zusätzlicher Betriebsrenten, sind das Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, also Zinsen, sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Welche wesentlichen Aufwendungen reduzieren das steuerpflichtige Einkommen?

Dies sind in erster Linie Freibeträge im Rahmen einer Schwerbehinderung, Versicherungsbeiträge, mit Ausnahme der Hausratversicherung, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Krankheitskosten, Handwerkerrechnungen sowie bestimmte Positionen der Nebenkostenabrechnung.

Kann das Finanzamt auch für zurückliegende Jahre eine Steuererklärung verlangen?

Ja, das Finanzamt kann für fünf zurückliegende Jahre Steuererklärungen anfordern. Bei Rentnern kann das Finanzamt rückwirkend allerdings nur auf die Steuererklärungen bis 2005 bestehen, weil erst ab diesem Zeitpunkt Renten unter Berücksichtigung der Rentenfreibeträge steuerpflichtig wurden. Das Problem dabei ist, dass auf Steuernachzahlungen zusätzlich Zinsen vom Finanzamt berechnet werden.

Quelle: VDK Zeitung
Januar 2010



Inhalte des Vortrages

1. Warum werden Renten besteuert?
2. Welche Renten werden besteuert?
3. Wie werden Renten besteuert?
4. Weiterführende Links und Literatur zum Thema



1. Warum werden Renten besteuert?

1999 – Klage gegen die Besteuerung von Pensionen

2002 – Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und Auftrag an die Gesetzgebung die Ungleichbehandlung von Pensionen und Renten bei der Besteuerung bis 1.1.2005 aufzugeben

2004 – Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) mit Wirkung zum 1.1.2005

2009 – Neufassung des AltEinKG mit Wirkung zum 1.1.2009



2. Welche Renten werden besteuert?

- a) Alle Renten der Sozialversicherungsträger der deutschen Rentenversicherung (DRV)
- Deutsche Rentenversicherung Bund
 - Deutsche Rentenversicherung Hessen*
 - Knappschaft Bahn See

* stellvertretend für die Landesverbände der DRV

- b) Alle privaten und betrieblichen Rentenvorsorgen
- PENKA
 - RIESTER
 - RÜRUP
 - Kapitallebensversicherungen auf Rentenbasis



3. Wie werden Renten besteuert?

Alle Einkünfte eines Kalenderjahres werden addiert, dazu gehören:

- + Rentenzahlungen,**
- + Kapitalerträge,**
- + Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**
- + Sonstige Steuerpflichtige Einnahmen**

= Jahreseinkommen



3. Wie werden Renten besteuert?

Vom Jahreseinkommen werden abgezogen:

- Vorsorgeaufwendungen,
- Versicherungen,
- Werbungskosten,
- Freibeträge

= steuerpflichtiges Jahreseinkommen



3. Wie werden Renten besteuert?

- Die Höhe der steuerpflichtigen Rente richtet sich nach dem Steuersatz, der im Jahr der ersten Rentenzahlung gilt => Tabelle 1

!Ausnahmen!

- Rentenbeginn nicht am 1.1. eines Jahres

Beispiel 1

- Erwerbsminderungsrenten mit/ohne Unterbrechung

Beispiel 2 ; Beispiel 3

- Hinterbliebenenrenten

Beispiel 4



3. Wie werden Renten besteuert?

MUSS ICH ÜBERHAUPT STEUERN BEZAHLEN?

Die steuerlichen Bemessungsgrundlagen sind sehr individuell, Familienstand, Einkommen, Steuerfreibeträge machen eine pauschale Betrachtung äußerst schwierig, daher TIPP

Rat einholen bei:

**Finanzamt (sind zur Hilfe verpflichtet),
Steuerberatung, Lohnsteuerhilfvereine**



3. Wie werden Renten besteuert?

IST EINE STEUERERKLÄRUNG NOTWENDIG?

Wer über dem Existenzminimum Alterseinkünfte besitzt, muss eine Steuererklärung dem Finanzamt abgeben! Als Faustregel werden für 2009 = ca. 1400 Euro/Monat angegeben.

Im Zweifelsfall immer das Finanzamt ansprechen!



3. Wie werden Renten besteuert?

Was passiert mit der Penka?

Die Penka 1 wurde zusammen vom Arbeitgeber und dem Versicherten finanziert.

Leistungen aus der Firmenrente werden wie Lohnzahlungen steuerlich behandelt, Leistungen aus der Penka sind ertragsanteilsbesteuert. Der Rentner erhält auf Antrag einen entsprechenden Auszug.



3. Wie werden Renten besteuert?

Was passiert mit einer Riester Rente?

Die Riester Rente beruht auf Einzahlungen des Versicherten und staatlichen Förderungsbeiträgen. Riester Renten werden nachgelagert versteuert, d.h. es erfolgt während der Auszahlungszeit eine Meldung an das Finanzamt und damit zählen auch diese Beträge zum steuerpflichtigen Einkommen!



3. Wie werden Renten besteuert?

Was passiert mit einer Rürup Rente?

Vergleichbar der Riester Rente.



3. Wie werden Renten besteuert?

Kapitallebensversicherungen auf Rentenbasis?

- Start vor dem 1.1.2005:
Hier gilt das alte Steuerrecht der Ertragsbesteuerung**
- Start ab dem 1.1.2005:
Zahlungen werden nachhaltig versteuert.**



3. Wie werden Renten besteuert?

Woher weiss das Finanzamt die Höhe meiner Rente?

Die Rentenversicherungsträger sind dem Finanzamt gegenüber verpflichtet eine entsprechende Meldung der geleisteten Zahlungen und deren Zusammensetzung zu melden. Der Versicherte bekommt auf Anfrage eine Kopie der Meldung. [Abbildung 1](#)



4. Links und Adressen zum Thema?

Der Bund der Steuerzahler und die deutsche Rentenversicherung geben Broschüren zum Thema speziell für Rentner heraus. Gegen einen mit 1,45 Euro frankierten C5- Rückumschlag zu beziehen unter:

Bund der Steuerzahler
Stichwort: Senioren und Steuer
Französische Str. 9-12
10117 Berlin

VERSICHERTE UND RENTNER
Informationen zum Steuerrecht

Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Kommunikation
10704 Berlin



4. Links und Adressen zum Thema

DRV Bund ehemals BfA
Servicetelefon 0800 10004800

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

Deutsche Rentenversicherung
(Haus der Senioren, Zi. 11)Frankfurter Straße 12
65428 Rüsselsheim
Terminvereinbarung: 06142 830

Deutsche Rentenversicherung
(Auskunfts- und Beratungsstelle)Am Brand 31
55116 Mainz
06131 274-0

Deutsche Rentenversicherung
Marktstraße 10
65183 Wiesbaden
0611 157559-0

Deutsche Rentenversicherung
Galvanistraße 31
60486 Frankfurt am Main
Terminvereinbarung: 0800 3007007

DRV Hessen ehemals LVA
Servicetelefon 0800 100048012

Deutsche Rentenversicherung
Stiftstraße 9-17
60313 Frankfurt am Main
069 29998-0

Deutsche Rentenversicherung
(Alte Realschule)Am Hexenturm 10
65510 Idstein
Terminvereinbarung: 0611 157559-0

Deutsche Rentenversicherung
(Rathaus)Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg
Terminvereinbarung: 069 29998-0

Deutsche Rentenversicherung
(in den Räumen des Versicherungsamtes)Schloßplatz 3
63450 Hanau
Terminvereinbarung: 06051 4001



4. Links und Adressen zum Thema

Höchster Pensionskasse

Postanschrift:

Brüningstraße 50

65926 Frankfurt am Main

Telefon:

069/305-17426

Rentenauszahlung

Herr Reichert

Telefon 069/305-1 25 25

Herr Weide

Telefon 069/305-76 52

Hotline 069/305-8 20 20

E-Mail

info@penka.hoechst.com



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



BACKUP



Tabelle 1: Steueranteil der Renten

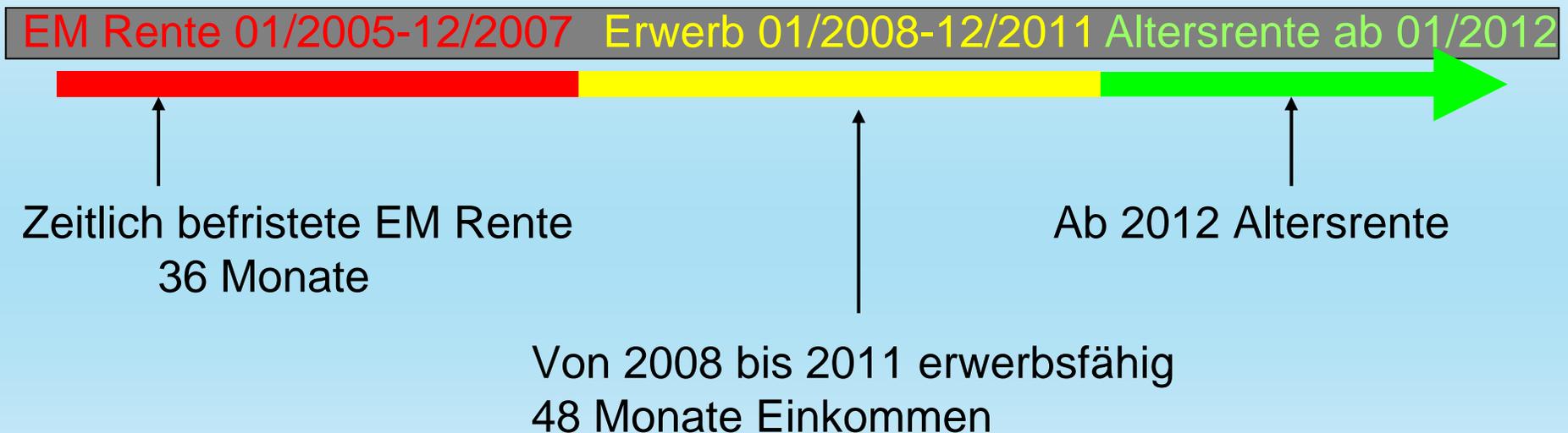
Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	ab 2040	100	0

Quelle:
Deutsche Rentenversicherung
10/2006

Beispiel 2:

Erwerbminderungsrenten mit Unterbrechung



Altersrente beginnt 01/2012 => Steuerpflicht für 64% der Rente
AUSNAHME! EM Rentenbeginn 2005 => Steuerpflicht für 50% der Rente
Die Dauer der EM Rente (hier 36 Monate) darf von dem Eintritt in die Regel-
altersrente abgezogen werden. In diesem Beispiel wäre die tatsächliche
Besteuerung der Rente 01/2012-36 Monate = 01/2009 = 58% Steuerpflicht

Beispiel 3:

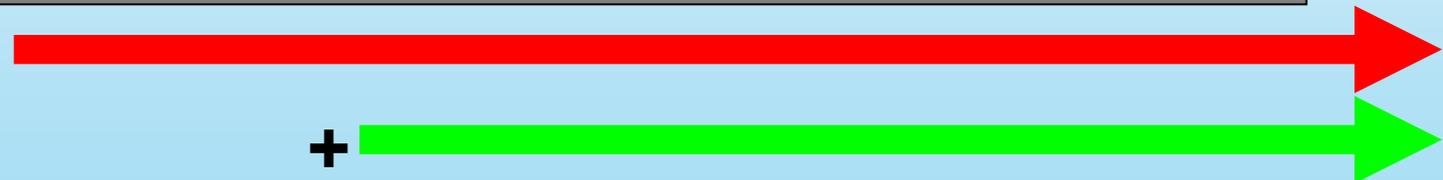
Erwerbsminderungsrenten ohne Unterbrechung



Altersrente beginnt 01/2012 => Steuerpflicht für 64% der Rente
AUSNAHME! EM Rentenbeginn 2005 => Steuerpflicht für 50% der Rente
Bei einem nahtlosen Übergang aus einer EM-Rente in die Altersrente
Bleibt die Besteuerung gemäß dem Satz des ersten Jahres des
Rentenbeginns => hier 2005 = 50% Steuerpflicht

Beispiel 4: Hinterbliebenenrente

Eigene Rente ab 01/2007 Hinterbliebenenrente ab 01/2011



Eigene Altersrente beginnt 01/2007 => Steuerpflicht 54%

Die Hinterbliebenenrente beginnt 01/2011 der/die Verstorbene bezog allerdings bereits seit 01/2000 eine Altersrente, demnach wird die hinzugekommene Altersrente mit 50% versteuert!

BEACHTEN! Beide Renten werden getrennt steuerlich betrachtet und behalten ihren Steuerpflichtigen Anteil separat!



Abbildung 1: Beispiel einer Rentenmeldung

Bei Zuschriften bitte immer angeben
Versicherungsnummer Abt.

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Auskunfts- und Beratungsstelle

Friedrich-Ebert-Straße 5
34117 Kassel
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
kundenservice-in-kassel@drv-
hessen.de
www.deutsche-rentenversicherung-
hessen.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do: 8:00-18:00 Uhr
Di, Mi: 8:00-15:00 Uhr
Fr: 8:00-13:00 Uhr

Kassel, 02.10.2009

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt
Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sehr geehrt,

anliegend erhalten Sie eine Aufstellung über die steuerrechtlich relevanten Leistungsdaten, die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entsprechend § 22a Einkommenssteuergesetz (EStG) für das Jahr 2008 benötigt werden. Zusätzlich soll Ihnen diese Aufstellung behilflich sein, die Anlage R zur Einkommensteuererklärung auszufüllen.

Rente wegen Alters

mit einem Rentenbeginn am 01.07.1996

Rentenbetrag einschl. Einmalzahlungen	9.233,46 EUR
im Rentenbetrag enthaltener Anpassungsbetrag	99,66 EUR

Die angegebenen Beträge wurden ohne Berücksichtigung der von der Rente einzubehaltenden eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. ohne die steuerfreien Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung ermittelt.

In Ergänzung zu den Rentenbeträgen, die der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt worden sind, teilen wir Ihnen weitere Daten zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung mit.

Von Ihrer Rente wurden im Jahr 2008 Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 771,00 Euro und zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 168,60 Euro einbehalten.

Die genannten Beträge werden der ZfA nicht übermittelt.

Landesbank Hessen-Thüringen FrankfurtM. DZ Bank FrankfurtM. Postbank FrankfurtM. Seite 02
Kto. 3000 007 BLZ 500700 00 Kto. 4534 BLZ 500700 00 Kto. 19016000 BLZ 500 100 00 Kto. 3000 007 BLZ 500700 00
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07 IBAN DE41 5008 0400 0000 0046 34 IBAN DE88 5001 0090 0019 8156 00 IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEF33 BIC GENODE33 BIC PBNKDE33 BIC HELADEF33

Bei Zuschriften bitte immer angeben
Versicherungsnummer Abt.

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Auskunfts- und Beratungsstelle

Friedrich-Ebert-Straße 5
34117 Kassel
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
kundenservice-in-kassel@drv-
hessen.de
www.deutsche-rentenversicherung-
hessen.de

Öffnungszeiten:
Mo, Do: 8:00-18:00 Uhr
Di, Mi: 8:00-15:00 Uhr
Fr: 8:00-13:00 Uhr

Kassel, 02.10.2009

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt
Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sehr geehrt,

anliegend erhalten Sie eine Aufstellung über die steuerrechtlich relevanten Leistungsdaten, die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entsprechend § 22a Einkommenssteuergesetz (EStG) für das Jahr 2008 benötigt werden. Zusätzlich soll Ihnen diese Aufstellung behilflich sein, die Anlage R zur Einkommensteuererklärung auszufüllen.

Rente wegen Todes

mit einem Rentenbeginn am 01.02.2005

Rentenbetrag einschl. Einmalzahlungen	9.370,50 EUR
im Rentenbetrag enthaltener Anpassungsbetrag	101,10 EUR

Es wurde eine Vorrente bezogen vom 01.01.1992 bis zum 31.01.2005.

Die angegebenen Beträge wurden ohne Berücksichtigung der von der Rente einzubehaltenden eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. ohne die steuerfreien Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung ermittelt.

In Ergänzung zu den Rentenbeträgen, die der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt worden sind, teilen wir Ihnen weitere Daten zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung mit.

Von Ihrer Rente wurden im Jahr 2008 Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 782,40 Euro und zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 171,06 Euro einbehalten.

Die genannten Beträge werden der ZfA nicht übermittelt.

Landesbank Hessen-Thüringen FrankfurtM. DZ Bank FrankfurtM. Postbank FrankfurtM. Seite 02
Kto. 3000 007 BLZ 500700 00 Kto. 4534 BLZ 500700 00 Kto. 19016000 BLZ 500 100 00 Kto. 3000 007 BLZ 500700 00
IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07 IBAN DE41 5008 0400 0000 0046 34 IBAN DE88 5001 0090 0019 8156 00 IBAN DE22 5005 0000 0003 0000 07
BIC HELADEF33 BIC GENODE33 BIC PBNKDE33 BIC HELADEF33

Beispiel Alleinstehend



Beispiel Alleinstehender

Gerhard Rathmann ist alleinstehend. 2005 bekam er 1 200 Euro Monatsrente, 14 400 Euro im Jahr. Sein Rentenfreibetrag (50 Prozent) bleibt für die gesamte Zeit des Rentenbezugs bei 7 200 Euro. Er zahlte 8 Prozent Krankenversicherung und 1,7 Prozent Pflegeversicherung. Er muss keine Einkommensteuer zahlen, sondern hätte sogar noch Luft, um weitere Einkünfte steuerfrei zu kassieren. Erst wenn der Grundfreibetrag von 7 664 Euro überschritten wird, greift die Steuer zu.

	Euro
Steuerpflichtige Jahresrente (1 200 x 12)	14 400,00
Minus 50 % Freibetrag	-7 200
Werbungskostenpauschbetrag	-102,00
Sonderausgabenpauschbetrag	-36,00
Sozialversicherungsbeiträge (9,7 % von 14 400)	-1 396,80
Steuerpflichtig	5 665,20
Einkommensteuer	0

Quelle: Zeitschrift
„Test“ 8/2006

Beispiel Verheiratet



Beispiel Ehepaar

Ein Rentnerehepaar (beide 66 Jahre alt) hat zusammen 3 000 Euro Monatsrente und zusätzlich Miet- und Zinseinnahmen. Sie arbeitet in einem Minijob ohne Steuerkarte, er verdient sich mit Vorträgen etwas hinzu. Beide sind gesetzlich krankenversichert.

Einkünfte	Bruttoeinnahmen in Euro	Abzugsmöglichkeiten	Steuerpflichtig in Euro
Zwei Renten	36 000	Freibetrag 50 Prozent, zweimal Werbungskostenpauschale für Rentner à 102 Euro	17 796,00
Zinsen	10 000	Sparerfreibetrag plus zweimal Werbungskostenpauschale à 1 421 Euro	7 158,00
Minijob Frau (für sie steuerfrei)	4 800		0
Nebenjob Mann	8 000	Betriebsausgaben 3 000 Euro	5 000,00
Mieteinnahmen	15 000	Werbungskosten 10 000 Euro	5 000,00
Bruttogesamteinkünfte	73 800		
Steuerpflichtige Einkünfte			34 954,00
		Zweimal Sonderausgabenpauschale	-72,00
		Kranken- und Pflegeversicherung (für beide je 9,7 %)	-3 492,00
		Altersentlastungsbetrag (jeder 1 900 Euro) ¹⁾	-3 800,00
Zu versteuerndes Einkommen			27 590,00
Einkommensteuer und Soli-Zuschlag 2005 ²⁾			2 596,80

1) 40 Prozent der nicht zur Rente gehörenden Einkünfte, maximal 1 900 Euro pro Ehepartner mit entsprechenden Einkünften, wenn er 65 oder älter ist.

2) Das Finanzamt hätte sich 2004 von Einkünften in gleicher Höhe (bei 27 Prozent Ertragsanteil) nur 738 Euro geholt.

Quelle: Zeitschrift
„Test“ 8/2006

Beispiel Betriebsrente



Industriegewerkschaft
Bergbau-Chemie-Energie



Fall 4: Betriebsrente

Bei den meisten Betriebsrenten ist es einfach: Sie unterliegen der Lohnsteuer, die schon vom Arbeitgeber abgezogen wird. Wie es bei Ihnen persönlich aussieht, können Sie auf den Bezugsmitteilungen erkennen: Meist wird dort erklärt, wie Ihre Betriebsrente zu versteuern ist. Bei Unklarheiten sollten Sie einen Steuerprofi befragen, denn Betriebsrenten können in vielen Fällen Steuerzahlungen auslösen.

So bei Gerhard Rathmann im Beispiel „Alleinstehender“ (*siehe Tabelle*): Wenn er zusätzlich eine Betriebsrente über 7000 Euro bezieht, die vom Arbeitgeber finanziert wurde, sieht die Rechnung so aus:

- Vom Bruttobetrag der Betriebsrente wird zunächst ein Versorgungsfreibetrag abgezogen. Das waren 40 Prozent im Jahr 2005, also 2800 Euro.

- Dann wird ein Zuschlag abgezogen, der für arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten gilt. 2005 waren das 900 Euro.
- Abgezogen werden auch die Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Im Beispiel sind das rund 1288 Euro.

Danach bleiben etwa 2012 Euro steuerpflichtig. Addiert werden die 5665,20 Euro Renteneinkünfte (*siehe Tabelle*). Das ergibt 7677,20 Euro. Rathmann liegt also über der Freigrenze von 7664 Euro und muss eine Steuererklärung abgeben.

Einige betriebliche Leistungen bleiben aber steuerfrei, zum Beispiel Direktversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und deren Beiträge pauschal vom Arbeitgeber versteuert wurden.

Quelle: Zeitschrift
„Test“ 8/2006

Weniger Steuern für Privatrenten

Bezüge aus privaten Rentenversicherungen werden nur teilweise besteuert.
Der steuerpflichtige Ertragsanteil verringert sich ab 2005 deutlich.

Alter bei Rentenbeginn in Jahren	35	45	55	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
Steuerpflichtiger Ertragsanteil seit 2005 in Prozent	41	34	26	24	23	22	22	21	20	19	18	18	17
Steuerpflichtiger Ertragsanteil bis 2004 in Prozent	56	48	38	35	34	32	31	30	29	28	27	26	25

Schritt für Schritt mehr Steuern

Von Jahr zu Jahr steigen die steuerpflichtigen Anteile der gesetzlichen Rente.

Jahr des Rentenbeginns	2005	2006	2007	2008	2010	2020	2030	2040
Steuerpflichtiger Rentenanteil ¹⁾ in Prozent	50	52	54	56	60	80	90	100
Rentenfreibetrag ²⁾ in Prozent	50	48	46	44	40	20	10	0
Altersentlastungsbetrag in Prozent/maximal in Euro	40,0 / 1900	38,4 / 1824	36,8 / 1748	35,2 / 1672	32,0 / 1520	16,0 / 760	8,0 / 380	0

- 1) Bis 2020 steigt der steuerpflichtige Rentenanteil um 2 Prozent jährlich, danach bis 2040 um jährlich 1 Prozent. Dies gilt aber nur für die Neurentner in den jeweiligen Jahrgängen. Wer vorher schon Rente erhielt, behält seinen einmal erworbenen Freibetrag.
2) Der so ermittelte Eurobetrag bleibt als Rentenfreibetrag für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten. Eventuelle spätere Rentenerhöhungen gehen also voll in den steuerpflichtigen Rentenanteil ein.

Quelle: Zeitschrift
„Test“ 8/2006



Steuer

Während der Anwartschaftszeit sind die Erträge Ihrer Versicherung inkl. der Überschussbeteiligung einkommensteuerfrei. Abhängig von der steuerlichen Behandlung der Beiträge werden die Renten im Leistungsfall entweder mit dem Ertragsanteil oder in voller Höhe individuell versteuert.

Versteuerung des Ertragsanteils

Ihre Rentenleistungen ergeben sich aus pauschal versteuerten oder individuell versteuerten und nicht im Rahmen der sog. Riesterrente geförderten Beiträgen inklusive der Überschussbeteiligung. Basis der Versteuerung ist der sogenannte Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom erreichten Alter bei Rentenbeginn. Wenn die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird, beträgt der Ertragsanteil nach derzeitiger Rechtslage 18 Prozent des Rentenzahlbetrages.

Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom erreichten Alter bei Rentenbeginn. Wenn die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird, beträgt der Ertragsanteil z. B. 18 Prozent des Rentenzahlbetrages.

Vollständige individuelle Versteuerung

Nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG sind im Leistungsfall die Rentenanteile in voller Höhe individuell steuerpflichtig, welche sich aus zulagegeförderten Beiträgen oder aus steuerfreien Beiträgen ergeben.

Verfahren der Besteuerung

Die Versteuerung der Leistungen der Pensionskasse erfolgt im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Von der Pensionskasse werden keine Steuerabzüge vorgenommen. Ist Ihre Rente nur teilweise mit dem Ertragsanteil bzw. nur teilweise vollständig zu versteuern, wird Ihre Rente für steuerliche Zwecke aufgeteilt und von uns gemäß § 22 Nr. 5 S. 5 EStG entsprechend bescheinigt.

Für Renten, die Ihnen ab dem 01.01.2005 zufließen bzw. zugeflossen sind, werden wir jährlich ab dem Kalenderjahr 2009 unter Ihrer persönlichen Steueridentifikationsnummer eine Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermitteln. Die Rentenbezugsmitteilung dient der Finanzverwaltung als Kontrollinstrument, welches die vollständige steuerliche Erfassung aller Rentenzuflüsse sicherstellen soll. Zur Übermittlung dieser Daten sind wir gemäß § 22 a EStG gesetzlich verpflichtet.

Quelle:
Homepage der
Höchster Pensionskasse